

Bericht der Aufsichtskommission Bildung und Gesundheit zu den Abklärungen rund um das Medizinhistorische Institut und Museum der Universität Zürich

(vom 5. Juni 2014)

Vorwort

Erstmals eskalierten die Ereignisse rund um das Medizinhistorische Institut und Museum (MHIZ) der Universität Zürich (UZH) am 11. September 2012. Im Tages-Anzeiger erschien ein kritischer Bericht mit vertraulichen Informationen über die Arbeit von Professor Christoph Mörgeli am MHIZ. In der Folge überschlugen sich die Ereignisse auch medial und gipfelten in der Entlassung von Prof. Mörgeli.

Die Aufsichtskommission Bildung und Gesundheit (ABG) hat sich mit dieser Situation das erste Mal im November 2012 befasst und sich von der zuständigen Direktion informieren lassen. Sie hat damals beschlossen, die Situation zu beobachten und nötigenfalls bei entsprechender Entwicklung zu einem späteren Zeitpunkt Abklärungen ins Auge zu fassen.

Im Herbst 2013 eskalierten die Ereignisse zum zweiten Mal. Professorin Iris Ritzmann wurde entlassen, ein Teil der Professorenschaft protestierte öffentlich dagegen, und schliesslich trat der Rektor Andreas Fischer zurück. Verschiedene straf- oder personalrechtliche Verfahren zu diesen Vorgängen wurden angestrengt oder waren bereits hängig, und in den Medien waren die UZH und das MHIZ permanent präsent.

Zu diesem Zeitpunkt war klar, dass der UZH ein massiver Reputationsschaden drohte, der sich auf die Erfüllung ihres Leistungsauftrags negativ auswirken könnte. Deshalb entschloss sich die ABG, die Vorgänge rund um das MHIZ abzuklären und setzte dafür eine entsprechende Subkommission ein. Schon bald wurde klar, dass die Vorgänge am MHIZ nur Verlierer hinterlassen und der Universität geschadet haben.

Die Subkommission sah sich der Schwierigkeit ausgesetzt, dass immer neue, faktisch geheime Akten der personal- und strafrechtlichen Abklärungen den Medien überlassen und dort breit diskutiert und kommentiert wurden. Gegen Ende der Abklärungen zeichneten sich auch neue Entwicklungen ab, auf die nicht mehr vollständig eingegangen werden konnte. Der vorliegende Bericht wurde durch die Subkommission am 7. Mai 2014 zu Händen der ABG einstimmig verabschiedet. Basierend auf Befragungen von involvierten Personen, beruht der Bericht auf dem Kenntnisstand von Ende April 2014.

* Die Aufsichtskommission Bildung und Gesundheit besteht aus folgenden Mitgliedern: Jörg Kündig (Präsident), Bertschikon; Esther Guyer, Zürich; Bruno Amacker, Zürich; Andreas Daurù, Winterthur; Hanspeter Göldi, Meilen; Willy Haderer, Unterengstringen; Daniel Heierli, Zürich; Urs Lauffer, Zürich; Christian Mettler, Zürich; Denise Wahlen, Zürich; Christoph Ziegler, Elgg; Sekretärin: Karin Tschumi-Pallmert

Nach einleitenden Teilen werden in Kapitel 4 folgende Themen chronologisch aufgearbeitet: Das MHIZ im Verlauf seiner Geschichte, die Entlassung von Prof. Mörgeli und die Entlassung von Prof. Ritzmann.

In Kapitel 5 macht die ABG inhaltliche Feststellungen zu den handelnden Funktionen und den angetroffenen Strukturen. Am Schluss des Berichts spricht die ABG auf Grund der gewonnenen Erkenntnisse Empfehlungen aus.

Die Befragungen konnten stets in einer konstruktiven Atmosphäre durchgeführt werden. Die Subkommission erhielt Zugang zu den angeforderten Dokumenten. Die Zusammenarbeit mit der UZH und ihren Stellen gestaltete sich positiv. Ich möchte allen Beteiligten und vor allem den Kommissionsmitgliedern für die konstruktive Arbeit zum Wohle der UZH danken.

Zum Schluss möchte ich meiner Hoffnung Ausdruck geben, dass die UZH nach Umsetzung der Empfehlungen aus Kapitel 6 gestärkt hervorgehen wird. Eine Universität mit einer weltweit hervorragenden Reputation ist ein wichtiger Standortvorteil für unseren Kanton.

Der Vorsitzende der Subkommission
Christoph Ziegler

1. Ausgangslage

Aufgrund verschiedener Vorkommnisse am MHIZ zwischen Herbst 2012 und Herbst 2013, welche letztlich im Rücktritt des Rektors Andreas Fischer am 6. November 2013 gipfelten, hat die ABG im Rahmen ihres aufsichtsrechtlichen Auftrages Abklärungen zur Frage des MHIZ als Beispiel möglicher Fehlentwicklungen an der UZH getroffen. Die dafür eingesetzte Subkommission nahm ihre Arbeit am 21. November 2013 auf.

Bereits im Herbst 2012 und auch in der Folgezeit hat sich die ABG von der zuständigen Regierungsrätin, Bildungsdirektorin Regine Aeppli, mehrmals über die jeweils aktuellen Ereignisse und die Hintergründe bei der UZH informieren lassen und entsprechende Fragen gestellt. An ihrer Sitzung vom 14. November 2013 beschloss sie aufgrund der Tragweite der Ereignisse weitergehende aufsichtsrechtliche Abklärungen zu treffen, dies in Kenntnis nicht abgeschlossener personal- und strafrechtlicher Verfahren. Diese Tatsache sowie das grosse mediale Informationsbedürfnis haben ein sich stetig wandelndes Umfeld für die Arbeit der Subkommission geschaffen, was teilweise eine Herausforderung darstellte. Auch verlangten diese Umstände eine besonders sorgfältige Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen. Aufgrund des unterschiedlichen Fokus von parlamentarischer Aufsicht einerseits sowie Strafverfolgungsbehörden und personalrechtlicher Rekursinstanzen andererseits, sah die ABG die laufenden Verfahren aufgrund ihrer Tätigkeit jedoch nicht als gefährdet.

Der vorliegende Bericht erhebt denn auch nicht den Anspruch, die Ereignisse, welche zu seinem Entstehen geführt haben, abschliessend und umfassend darlegen zu können. Es ist klar, dass es sich vorliegend nur um die Darstellung eines fragmentarischen Ausschnittes aus den Strukturen der UZH handeln kann, welcher indes Hinweise auf Verbesserungspotenzial und entsprechende Empfehlungen bieten kann. Diesen Beitrag will der vorliegende Bericht leisten.

2. Rechtliche Grundlagen

2.1 Oberaufsicht im Allgemeinen

Der Kantonsrat übt gemäss Art. 57 der Kantonsverfassung und unter Berücksichtigung der Gewaltenteilung die Kontrolle über Regierung, Verwaltung und andere Träger öffentlicher Aufgaben sowie über den Geschäftsgang der obersten kantonalen Gerichte aus. Gemäss § 58 des Geschäftsreglements des Kantonsrates übt die ABG unter anderem die Aufsicht über das Universitätsspital Zürich und die UZH aus.

Parlamentarische Oberaufsicht bedeutet die Prüfung der Verwaltungstätigkeit im Allgemeinen nach den Gesichtspunkten der Rechtmässigkeit, Ordnungsmässigkeit, Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit. Der Kantonsrat kann den Behörden und Amtsstellen keine Weisungen erteilen, er kann aber Bericht erstatten und Empfehlungen abgeben. Die aus den Abklärungen gewonnenen Erkenntnisse sind in einem grösseren Zusammenhang zu werten. Der Kantonsrat muss sich dabei im Wesentlichen auf die Feststellungen zum äusseren Ablauf und allfällig vorhandener systembedingter Mängel beschränken. Die individuell konkrete Entscheidung ist dabei nicht Gegenstand der Beurteilung durch die parlamentarische Oberaufsicht.

2.2 Aufsichtseingabe

Am 12. Dezember 2013 überwies die Geschäftsleitung des Kantonsrates der ABG eine Aufsichtseingabe von Nationalrat Alfred Heer vom 4. Dezember 2013 zur abschliessenden Erledigung. Die Aufsichtseingabe fordert, das Verhalten von Regierungsrätin Regine Aepli im Zusammenhang mit der Entlassung von Prof. Mörgeli unter dem Aspekt der Amtsanmassung, Verletzung des Amtsgeheimnisses und Ehrverletzung zu untersuchen. Soweit die ABG inhaltlich auf die Eingabe eingehen kann, hat sie deren Aspekte in ihre Abklärungen mit einbezogen.

Mit einer Aufsichtseingabe kann jede Person eine Aufsichtsinstanz über Missstände bei einer Behörde informieren. Es handelt sich dabei um einen formlosen Rechtsbehelf, dessen Behandlung im Ermessen der Aufsichtsbehörde liegt. Ihre Prüfungsbefugnis kann dabei nicht über ihre Kompetenz als Aufsichtsbehörde hinausgehen.

Aus diesem Grund kann die ABG den Anträgen der Aufsichtseingabe von Alfred Heer vom 4. November 2013 insofern nicht nachkommen, soweit er eine „Untersuchung gegen Regierungsrätin Aepli wegen Amtsanmassung, Verletzung des Amtsgeheimnisses und Ehrverletzung“ verlangt. Ebenso kann sie nicht beurteilen, ob die aus Medien zitierten negativen Qualifikationen von Regierungsrätin Regine Aepli zur Arbeitsleistung von Prof. Mörgeli fachlich zutreffend sind oder nicht. Dies ist Aufgabe der zuständigen Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden. Die übrigen Aspekte der Eingabe, welche eine mögliche Beeinflussung des Kündigungsvorganges von Prof. Mörgeli durch Regierungsrätin Regine Aepli betreffen, und die unter den Auftragsauftrag der ABG fallen, werden integrativ in diesem Bericht behandelt.

3. Vorgehen und Arbeitsweise der Aufsichtskommission für Bildung und Gesundheit

An ihrer Sitzung vom 14. November 2013 setzte die ABG für die vorliegenden Abklärungen eine fünfköpfige Subkommission ein. Diese setzte sich zusammen aus Andreas Daurù, Esther Guyer, Willy Haderer und Urs Lauffer. Den Vorsitz hatte Christoph Ziegler.

Die Subkommission führte zwischen dem 21. November 2013 und dem 30. Mai 2014 insgesamt 17 Sitzungen durch. Sie konkretisierte dabei zunächst ihre Fragestellung und konsultierte im Hinblick darauf die rechtlichen Grundlagen und Reglemente der Universitätsorganisation. In der Folge zog sie weitere spezifische Akten bei, welche ihr von der UZH antragsgemäss zur Verfügung gestellt wurden.

Schliesslich befragte sie die folgenden Personen, teilweise mehrfach, in nachfolgender Reihenfolge:

- Prof. Christoph Mörgeli, ehemaliger Oberassistent MHIZ
- Prof. Beat Rüttimann, ehemaliger Direktor MHIZ
- Prof. Flurin Condrau, Direktor MHIZ
- Prof. Johann Steurer, Direktor ad interim MHIZ
- Prof. Iris Ritzmann, ehemalige wissenschaftliche Mitarbeiterin und Direktorin ad interim MHIZ
- Prof. Otfried Jarren, Rektor UZH ad interim, Prorektor Geistes- und Sozialwissenschaften UZH
- Sven Akeret, Leiter Rechtsdienst UZH
- Liliane Gross, Mitarbeiterin MbA Rechtsdienst UZH

- Andrea Moser, Personalleiterin Medizinische Fakultät/Vetsuisse Fakultät UZH
- Prof. Andreas Fischer, ehemaliger Rektor UZH
- Regierungsrätin Regine Aeppli, Bildungsdirektorin und Präsidentin Universitätsrat UZH
- Dr. Sebastian Brändli, Chef Hochschulamt und Aktuar Universitätsrat UZH
- Prof. Klaus W. Grätz, Dekan der Medizinischen Fakultät UZH
- Prof. Daniel Wyler, Prorektor Medizin und Naturwissenschaften UZH
- Dr. Urs Oberholzer, Vizepräsident Universitätsrat UZH
- Dr. Christina Hofmann, Delegierte des Rektors für Kommunikation, Leiterin Kommunikation UZH
- Prof. Renate Gay, ehemalige Leiterin der Geschäftsstelle, Dekanat der Medizinischen Fakultät UZH

Die befragten Personen hatten jeweils Einsicht in die sie betreffenden Auszüge aus den Befragungsprotokollen und die Möglichkeit, Korrekturen anzubringen. Nach Abschluss der Abklärungen trug die Subkommission ihre Feststellungen zusammen und formulierte eine erste Version ihres Berichtes. Nach einer ersten Beratung in der ABG wurde der Bericht der Bildungsdirektion zur Stellungnahme gemäss § 51 des Kantonsratsgesetzes zugestellt.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Bildungsdirektion verabschiedete die ABG den vorliegenden Bericht an ihrer Sitzung vom 5. Juni 2014 einstimmig.

Die Aufsichtseingabe von Alfred Heer wird mit diesem Bericht erledigt, soweit die Kommission dafür zuständig war.

4. Ereignisse rund um das Medizinhistorische Institut und Museum der Universität Zürich

4.1 Das Medizinhistorische Institut und Museum im Verlaufe seiner Geschichte

4.1.1 Die Ära Rüttimann (vor Februar 2011)

Das MHIZ wurde 1951 gegründet. 1957 übernahm der deutsch-amerikanische Medizinhistoriker, Arzt und Ethnologe Prof. Erwin H. Ackerknecht dessen Leitung und machte es international bekannt. Er stand dem Institut bis 1971 vor. Auf ihn folgte Prof. Huldrych M. Koelbing, ebenfalls Mediziner, von 1971 bis 1988. Das MHIZ gehört zur Medizinischen Fakultät der UZH.

Die Berufung von Prof. Rüttimann im Jahre 1988 als Nachfolger von Prof. Koelbing war für Vertreter des Faches unerwartet, sein Name der internationalen Fachwelt unbekannt. Prof. Rüttimann, auch er ausgebildeter und praktizierender Arzt, hat seine neue Aufgabe so verstanden, wie sie ihm der damalige Regierungsrat Gilgen knapp und kurz bei seinem Amtsantritt erklärt habe: Sein Institut sei das Schaufenster der Medizin für die Öffentlichkeit.

In diesem Sinne erhielt das Institut in den Räumlichkeiten der Rämistrasse 62 mit dem 1990 von Prof. Mörgeli gestalteten und umgesetzten Medizinhistorischen Museum ein damals repräsentatives Schaufenster, welches gemäss Prof. Rüttimann weitherum, auch international, Beachtung fand. Das Museum stellte in einer Dauerausstellung einen bruchstückhaft kleinen Teil der bedeutenden auf ca. 100'000 Objekte geschätzten Sammlung aus, welche in den Räumlichkeiten des Instituts lagert. Daneben fanden von Prof. Mörgeli betreute Wechselausstellungen statt. Ab und an wurden in der Folgezeit gewisse Objekte in der Dauerausstellung

ausgewechselt oder repariert. Am Konzept der Dauerausstellung wurde indes seit 1990 nichts geändert. Solange er im Amt gewesen sei, habe er nie viel Kritik am Museum wahrgenommen, meinte Prof. Rüttimann. Dass man jetzt nach bald 25 Jahren etwas machen müsse, sieht auch er. Dafür müsse man aber Geld in die Hand nehmen. Geld, das nie vorhanden gewesen sei. Die vorübergehende Schliessung kann er dennoch nicht nachvollziehen.

Die Objektsammlung hat Prof. Rüttimann während seiner Amtszeit belastet. Sie sei Stolz und Horror zugleich gewesen. Fast unerträglich sei die Ohnmacht gewesen, weil man einfach keine Mittel dafür gehabt habe. Mittel, welche man für die Katalogisierung und Inventarisierung benötigt hätte sowie für die bessere Zugänglichkeit zu den Beständen. In seiner Not habe er Leute gefunden, pensionierte Hauswarte und Ingenieure, welche freiwillig und für einen Händedruck in der Sammlung gearbeitet und versucht hätten, irgendetwas für diese Sammlung zu tun. Auch Prof. Mörgeli tönte gewisse Ressourcenengpässe an, meinte aber, dass sie gut ausgestattet gewesen seien. Gemäss Prof. Mörgeli war er für die Aufsicht der Sammlung verantwortlich, nicht aber für die Inventarisierung der Objekte. Diese fiel in die Zuständigkeit einer langjährigen Mitarbeiterin. Nach deren Pensionierung ruhte die Inventarisierung ganz, da die entsprechende Stelle gemäss Aussagen von Prof. Mörgeli nicht bewilligt worden sei. Im Evaluationsbericht 2006 wird festgehalten, dass vorgesehene Planstellen am Institut nicht besetzt gewesen seien. Diese Aussage basiere auf einem buchhalterischen Fehler, so Prof. Rüttimann.

Im Evaluationsbericht 2006¹, welcher das MHIZ in der Zeit zwischen den Jahren 2000 und 2004 beurteilt, wurden das Museum und die grosse Einsatzbereitschaft der Mitarbeitenden gelobt. Kritisiert wurden neben der Nichtbesetzung von Planstellen noch weitere Schwachpunkte. So wurde ein Mangel an Organisationsstrukturen und an einer Institutspolitik nach innen und nach aussen festgestellt. Auch fehlten ein klar konturiertes Profil und eine vertikale Hierarchie, in deren Rahmen Führungs-, Beratungs- und Lenkungs kompetenz ausgeübt werden. Als weitere grosse Schwäche wurde die mangelnde Kooperation in Forschung und Lehre mit Vertretenden der geistes- und kulturwissenschaftlichen Disziplinen genannt, wobei hierfür bei der Expertengruppe der Eindruck „wissenschaftsexterner Gründe“ entstanden ist. Ein gezieltes Forschungsmanagement sei nicht erkennbar. Zudem wurde empfohlen, dass die Publikationstätigkeit aller Mitarbeitenden des Instituts zukünftig stärker an internationalen Massstäben angepasst werde. Auch entspreche das Konzept des wissenschaftlichen Nachwuchses nicht den üblichen Kriterien.

Letzteres war ein Resultat der Prognose, welche Prof. Rüttimann seinem Fach stellte. Weil er wenig an die Zukunft der Medizingeschichte als Fach glaubte, pflegte er während 15 Jahren personalpolitisch das „Trittbrettmodell“. Dabei wurden Medizinerinnen und Mediziner in geringprozentigen Pensen am Institut beschäftigt, so dass sie nebenbei noch eine Karriere im eigentlichen Arztberuf verfolgen konnten und so sicherere berufliche Zukunftschancen hätten. Kompensatorisch für die geringe Bedeutung, die Prof. Rüttimann seinem Gebiet zuschrieb, betreute das MHIZ eine immense Anzahl Doktorierender. Eine „Doktorandenfabrik“, wie es Prof. Mörgeli nannte, ein „wichtiger Teil unserer Existenz“. Der Evaluationsbericht erkannte hier ein Missverhältnis in der Betreuungssituation.

Prof. Rüttimann zeigte sich wenig begeistert von den kritischen Ergebnissen der Evaluation. Die Experten hätten ihn zu überzeugen versucht, dass er das Institut völlig verändern müsse. Er habe aber keinerlei Absicht gehabt dies zu tun, denn sein Institut basiere auf einem

¹ Die universitätseigene Evaluationsstelle erstellte den Evaluationsbericht 2006 hauptsächlich auf der Basis einer Selbstevaluation des MHIZ und einer Expertenevaluation sowie der entsprechenden Stellungnahme des MHIZ (vgl. auch Evaluationsreglement der Universität Zürich vom 5. Mai 2000).

völlig anderen Konzept, als dies den Experten vorgeschwebt habe. Deren Feststellungen habe er daher zur Kenntnis genommen, sie hätten aber nicht seiner Überzeugung entsprochen. Auch nach einem Gespräch in Anwesenheit des damaligen Rektors sowie Prorektors sei er davon ausgegangen, dass er eigentlich so weitermachen dürfe wie bis anhin.

Im Anschluss an die Evaluation wurde zwischen der Universitätsleitung und dem MHIZ im Dezember 2007 eine Zielvereinbarung abgeschlossen, worin die wichtigsten Kritikpunkte und Empfehlungen des Evaluationsberichtes aufgenommen wurden. Gewisse dieser Punkte wurden in einem von Prof. Ritzmann ausgearbeiteten Konzept zum Forschungsmanagement und zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses aufgearbeitet. Prof. Rüttimann kommentierte dieses Dokument im Akademischen Bericht 2008: „Die Autorenschaft des Konzepts hat ihren Grund darin, dass die Zukunft der jungen Generation gehört und auch von ihr gestaltet werden soll. Das umfangreiche Dokument enthält auch Massnahmen, die bestimmt mit den Ansichten des „alten Herrn“ und möglicherweise mit den Vorstellungen der fakultären Strukturkommission nicht im Einklang stehen.“

Die flache Hierarchie, die mangelnde Organisationsstruktur, die fehlende Führung und die zunehmende Isolierung des Instituts sowie die handfesten Probleme mit der Sammlung erlaubten ein Klima, in welchem schon im Keim angelegte personelle Spannungen vermehrt zum Vorschein kamen.

Dies hat auch Prof. Rüttimann bei seiner Emeritierung erkannt. Er habe schon gesehen, dass „der Topf gekocht hat“. Er habe den Deckel noch auf dem Topf halten können, danach sei er weggeflogen. Er trat altershalber per Ende Februar 2010 von seinem Amt zurück.

Zur Besetzung des Lehrstuhles wurde, wie in solchen Fällen üblich, eine Strukturkommission eingesetzt, welcher dann eine Berufungskommission folgte. Personell sind diese Kommissionen oftmals identisch. Präsiert wurden sie von Prof. Steurer, späterer Direktor ad interim des MHIZ. Die Kommissionen waren sich des möglichen Konfliktpotenzials und der nicht ganz einfachen Situation, welche der neue Direktor antreffen würde, bewusst. Vielen Leuten sei dies klar gewesen, Aussenstehenden und auch eng mit dem Institut Vertrauten sowie Historikern und anderen, so Prof. Steurer. Und man müsse nicht lange raten um zu erkennen, dass es um die Person Mörgeli gegangen sei. Dies weil einer der Gründe – nicht der einzige – für die fehlende Kooperation des Instituts mit anderen Historikern und auch international im Polarisierungspotenzial von Prof. Mörgeli gesehen wurde.

So schlug die Strukturkommission in ihrem Strukturbericht vom September 2008 eine organisatorische und administrative Trennung zwischen dem Medizinhistorischen Institut und dem Medizinhistorischen Museum vor. Der Leiter des Museums wäre dann direkt dem Dekan unterstellt gewesen. Darin erkannte man eine mögliche Entschärfung der Problematik. Offiziell begründet wurde dieser Vorschlag mit dem neuen Museumskonzept, welches andere Anforderungen ergeben würde, die nicht direkt den Anforderungen an einen Lehrstuhlinhaber entsprächen, sondern spezielle Fähigkeiten und Kenntnisse betreffend Führung eines Museum voraussetzen würden. Die Idee wurde indes von der Universitätsleitung nur als „Notlösung“ gesehen. Das Berufungsverfahren müsse offen gestaltet werden und es sollten zunächst Kandidaten gesucht werden, welche sich mit der bestehenden Situation arrangieren würden. Man erachtete in dem Vorschlag eine ad personam-Lösung. Ein „freistehendes“ Museum ohne Anschluss an ein Institut an der UZH hätte nur schwer eine Daseinsberechtigung gefunden, so die Begründung des Rektors Fischer.

Der Universitätsrat ernannte schliesslich, nach Absage des erstberufenen Kandidaten, Prof. Condrau per 1. Februar 2011 zum ordentlichen Professor für Medizingeschichte und

übertrug ihm die Stelle des Direktors MHIZ inklusive der Verantwortung für das Museum. Noch während der Berufungsverhandlungen führte der Rektor mindestens ein Gespräch mit dem designierten Kandidaten, wobei er ihn darauf aufmerksam gemacht habe, dass „das Thema Mörgeli ein Thema“ sei und er dankbar wäre, wenn damit geschickt und anständig umgegangen würde.

Vor dem Amtsantritt von Prof. Condrau übernahm Prof. Ritzmann das Direktorinnenamt ad interim. Sie habe ein Institut ohne Führung, ohne Profil gegen aussen und ohne eine angeleitete Kooperation vorgefunden. Sie habe während ihrer interimistischen Leitung die Probleme nun deutlicher gesehen, die sie zuvor schon gekannt habe. Sie habe sie teilweise zu lösen versucht. Im Hinblick auf Prof. Mörgeli bestand sie vermehrt auf Publikationen in internationalen Journalen. Ein Mitarbeitergespräch führte sie mit ihm nicht. In ihrem Akademischen Bericht 2010 spricht sie die Probleme der Sammlung an, die „unheimlich schlechten Lagerungsbedingungen“ und „gravierenden Schäden an einmaligen Sammlungsbeständen“. Die Probleme seien weitergewachsen, so Prof. Ritzmann, und man hätte strukturell etwas ändern müssen, was aber nicht geschehen sei. Und so habe Prof. Condrau sein Amt zu einem Zeitpunkt angetreten, als die Situation schon extrem verfahren gewesen sei.

4.1.2 Die Ära Condrau (nach Februar 2011)

Prof. Condrau, Historiker, folgte dem Ruf und trat das Amt des Direktors MHIZ am 1. Februar 2011 an. Er hatte zuvor an Universitäten in Deutschland und Grossbritannien gearbeitet und brachte ein anderes Verständnis des Auftrages der Medizingeschichte und des wissenschaftlichen Arbeitens mit, als dies über 20 Jahre in Zürich unter Prof. Rüttimann vorgeherrscht hatte. Er verfolgte eine stark internationale Ausrichtung und ein vernetztes, interaktives Vermittlungskonzept. „Es war dann eine andere Welt“ kommentierte Prof. Rüttimann den Antritt von Prof. Condrau.

Prof. Condrau führte gegenüber der Kommission aus, er sei auf ein Institut getroffen, welches sich in einem desolaten Zustand befunden habe, ohne eigene Studenten, ohne wissenschaftlichen Nachwuchs, ohne administrative Abläufe, ohne interne Qualitätskontrolle, dafür mit Personalkonflikten und einer immensen Anzahl Dissertierender, die zu übernehmen er nicht bereit war, weil er um seinen akademischen Ruf fürchtete, da er die Doktorarbeiten keinem Standard verpflichtet sah.

Im März 2011 habe er die Probleme in der Sammlung dem Dekan fotografisch dokumentiert, ihn vor einem medialen Skandal gewarnt und zu einer Lösungsstrategie geraten. Ebenso habe er die Empfehlung der Strukturkommission der Trennung von Museum und Institut aufgebracht. Der Vorschlag sei abgelehnt worden. Weitere Hilferufe von Prof. Condrau entlang der Hierarchielinie verhallten ungehört und er begann, seine Feststellungen und Befürchtungen Personen ausserhalb der UZH mitzuteilen. So wandte er sich im Mai 2011 auch an Sebastian Brändli, Chef des Hochschulamtes und Aktuar des Universitätsrates. Um seine Bedenken objektivieren zu können, habe er dann zum Selbstschutz die Kommission unter der Leitung von Prof. Jütte eingesetzt². Die Besichtigung mit der Kommission habe im Juni 2011 stattgefunden. Den Bericht, welcher sich sehr kritisch zum Museum und zur Sammlung äussert, habe er zusammen mit den Fotos dem Rektor und dem Dekan weitergeleitet. Ihm sei

² Die Kommission ist Verfasserin des sog. „Jütte-Berichts“ vom 22. September 2011, der „Stellungnahme der Kommission Objektsammlung des Medizinhistorischen Museum der Universität Zürich“.

zwar Unterstützung in Form einer „Taskforce Mörgeli“ versprochen worden, geschehen sei aber nichts.

4.2 Die Entlassung von Prof. Mörgeli

Im Mai 2011 kam die Aufforderung der Personalabteilung an Prof. Condrau, mit verschiedenen Personen Mitarbeitergespräche durchzuführen, weil diese in regelmässigen Abständen zu erfolgen haben. Darunter war auch der Name „Mörgeli“. Gemäss eigenen Angaben von Prof. Mörgeli war er letztmals 2008 oder 2009 beurteilt worden, gemäss Angaben von Prof. Rüttimann war dies 2004³. Immer seien seine Beurteilungen tadellos gewesen. Er hätte ihn bis zu seiner Emeritierung im Jahr 2010 noch immer so beurteilt, meinte Prof. Rüttimann. In Absprache mit der Personalabteilung wurde dann aber festgehalten, dass gerade kein guter Zeitpunkt für Mitarbeiterbeurteilungen sei und man diese vorläufig aussetzen würde.

Prof. Condrau hatte sich in der Folgezeit mehrfach an die Personalabteilung gewandt und sie darüber informiert, dass er die Arbeits- und Lehrleistung von Prof. Mörgeli völlig inakzeptabel finde. Zwei Gespräche fanden im Juni 2011 mit der Personalverantwortlichen statt. Ab August 2011 waren auch der Dekan und der Prorektor in die Gespräche mit einbezogen, eine Trennung von Institut und Museum wurde erneut diskutiert aber nicht aufgenommen. Am 15. September 2011 wurde der Rektor vom Dekan und der Personalabteilung über das Personalgeschäft informiert. Dies sei vorerst aber nicht sein Geschäft gewesen, meinte der Rektor, er habe aber von Anfang an darauf bestanden, dass die Sache von der Personalabteilung und dem Dekan begleitet würde. Nicht involviert in alle diese Gespräche war Prof. Mörgeli.

Im Herbst 2011 erfolgte die zweite Aufforderung der Personalabteilung an Prof. Condrau zur Durchführung von Mitarbeiterbeurteilungen. Am 23. November 2011 fand eine informelle Leistungsbeurteilung mit Prof. Mörgeli im Beisein des Dekans und der Personalverantwortlichen statt. Inhalt dieser Besprechung waren die Differenzen zwischen Prof. Condrau und Prof. Mörgeli bezüglich wissenschaftlicher Standards, Sammlungspraxis und Teamfähigkeit. Prof. Mörgeli hat erstmals bei dieser Gelegenheit Kenntnis der zentralen Feststellungen des „Jütte-Berichts“ vom 22. September 2011 erhalten. Zugestellt wurde ihm der Bericht am 2. Februar 2012. Es wurde vereinbart, dass Prof. Condrau für Prof. Mörgeli Ziele definiert und eine Mitarbeiterbeurteilung vornimmt.

Den fundamentalen Auffassungskonflikt (wissenschaftliche Standards, Sammlungspraxis, Teamfähigkeit usw.) und den daraus resultierenden Personalkonflikt habe er schriftlich dem Rektor und dem Prorektor geschildert mit der Bitte um Anweisung, so Prof. Condrau. Der Rektor habe ihm geraten, die Differenzen im Rahmen einer Mitarbeiterbeurteilung zu klären. Am 10. Februar 2012 fand dann schliesslich, wiederum im Beisein des Dekans, eine erste Mitarbeiterbeurteilung statt. Diese fiel für Prof. Mörgeli ungenügend aus. Es wurde vereinbart, dass eine zweite Mitarbeiterbeurteilung am 21. September 2012 erfolgen würde. Sollten die vereinbarten Ziele (u.a. das Verfassen von vier Berichten) bis dahin nicht erreicht worden sein, und würde die zweite Beurteilung wiederum ungenügend ausfallen, dann - und erst dann - würde Prof. Mörgeli eine Bewährungsfrist von sechs Monaten im Sinne von § 19 Abs. 1 des Personalgesetzes (PG) angesetzt. Die Personalverantwortliche erklärte, dass sie das Vorgehen

³ Gemäss § 37 Abs. 1 der Personalverordnung der Universität Zürich führt der oder die Vorgesetzte mit den ihr oder ihm unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mindestens alle zwei Jahre ein Beurteilungs- und Förderungsgespräch.

ohne sofortiges Ansetzen einer Bewährungsfrist im Sinne des Gesetzes nur als fair empfunden habe bei einem Mitarbeitenden, der seit über 26 Jahren im Dienste der UZH stand und bis zu diesem Zeitpunkt immer ausgezeichnet qualifiziert worden war.

Am 27. März 2012 wurde die Präsidentin des Universitätsrates, Regierungsrätin Regine Aepli erstmals vom Rektor über das Personalgeschäft Mörgeli informiert. Ab diesem Zeitpunkt habe sie sich vom Rektor immer wieder bestätigen lassen, dass das Mitarbeiterbeurteilungsverfahren „nach allen Regeln der Kunst“ ablaufe, da solche Prozesse rein rechtlich ausgesprochen anspruchsvoll seien, führte sie aus.

Im Frühjahr 2012 gesellten sich zu der Personalsituation „Mörgeli“ Probleme mit dem Akademischen Bericht 2011. Es war der erste von Prof. Condrau für das MHIZ verfasste Bericht, und er fiel sehr kritisch aus, insbesondere was den Verantwortungsbereich von Prof. Mörgeli betraf. Die Akademischen Berichte werden in einem ersten Schritt durch den Dekan visiert, was auch in diesem Fall vorbehaltlos geschah. Ab diesem Moment sind die Berichte gemäss Prof. Condrau nicht mehr zu ändern. Er war der Ansicht, dass sein Bericht in der Universitätsleitung besprochen werden sollte, was er dem Prorektor so mitgeteilt habe. Geschehen sei dies jedoch nicht. Der nächste Schritt im Prozess mit den Akademischen Berichten beinhaltet die Freigabe durch die Universitätsleitung und die Ablage in einer passwortgeschützten internen Datenbank. Ab dieser Freigabe steht es den Institutsdirektoren frei, die Berichte auf der Website zu publizieren. Diese Freigabe erfolgte im April 2012. Dass der Bericht nicht auf der Website erschien, wie dies in den Jahren zuvor üblich war, hat seinen Grund in den Bedenken, welche Prof. Condrau aufgrund des kritischen Inhaltes hegte. Er habe die Probleme nicht dadurch lösen wollen, dass er den Medien Fragen beantworten müsse. Was er angestrebt habe, sei, dass jemand Stellung zum Bericht beziehe. So sei er letztendlich zu Sebastian Brändli gegangen, da weder der Dekan noch die Universitätsleitung reagiert hätten. Prof. Condrau und Sebastian Brändli kannten sich aus der gemeinsamen Studienzeit und Prof. Condrau hatte ihm bereits zuvor die Situation am Institut geschildert und ihn um Rat gebeten. Nach Rücksprache mit dem Rektor habe Sebastian Brändli ihm geantwortet, dass der Bericht gestoppt werden müsse. Er war nun zwar nicht für die breite Öffentlichkeit verfügbar, jedoch weiterhin für ca. 400 Passwortinhaber des geschützten Bereiches.

Anfang Juni 2012 seien Anfragen der Medien bezüglich des Berichtes gekommen und hätten sich laut Prof. Condrau den Sommer hindurch gehäuft. Prof. Condrau gab den Bericht unter verschiedenen Vorwänden nicht heraus. Hilfreiche Weisungen wie er sich verhalten, und was letztlich mit dem Bericht geschehen soll, erhielt er von seinen Vorgesetzten trotz mehrfacher Anfragen nicht.

Neben den Problemen mit dem Akademischen Bericht bestand weiterhin die Führungsproblematik in Bezug auf Prof. Mörgeli. Prof. Condrau wurde ein Coach zur Verfügung gestellt, welcher ihm jedoch in dieser Sache nicht habe helfen können. Am 4. Juli 2012 fand ein Gespräch statt zwischen dem Rektor, Prof. Condrau, dem Generalsekretär und der Personalverantwortlichen, bei welchem zur Kenntnis genommen wurde, dass Prof. Mörgeli die von Prof. Condrau gesetzten Ziele kaum erreichen werde. Prof. Mörgeli wurde für die Besprechung seiner Arbeit auf den festgelegten Termin der zweiten Mitarbeiterbeurteilung vom 21. September 2012 verwiesen.

Am 11. September 2012 erschien der Bericht „Leichen im Keller des Professors“ von Iwan Städler im Tages-Anzeiger. Der Artikel enthielt von der UZH als vertraulich eingestufte Informationen.

Prof. Mörgeli war in den Tagen darauf medial präsent und verteidigte seine Position mit teilweise harscher Kritik an seiner Arbeitgeberin UZH.

Der Rektor weilte in der Woche dieser medialen Reaktionen in den Ferien, war jedoch informiert über die Geschehnisse. Am Sonntag, 16. September 2012, erschien in der „Schweiz am Sonntag“ die Headline „Universität entlässt Prof. Mörgeli“, verfasst von Christof Moser. Auf welcher Informationsquelle der Artikel fusst, ist ungeklärt.

Nach seiner Rückkehr am Sonntag, 16. September 2012, wurde der Rektor von Regierungsrätin Regine Aepli aufgefordert am folgenden Morgen, Montag 17. September 2012, bei ihr im Büro zu einer Besprechung zu erscheinen. Dieselbe Aufforderung erhielt auch die Personalverantwortliche. Ebenfalls anwesend an dieser Besprechung war Sebastian Brändli.

Über den genauen Inhalt dieser Besprechung gehen die Schilderungen der Beteiligten auseinander. Sowohl der Rektor als auch die Personalverantwortliche sprechen davon, dass Regierungsrätin Regine Aepli ziemlich aufgebracht gewesen sei und den Rektor zur Kündigung von Prof. Mörgeli aufgefordert habe. Dabei sei auch das Wort „fristlos“ gefallen. Anders sieht dies die Bildungsdirektorin und Präsidentin des Universitätsrates, Regierungsrätin Regine Aepli. Im Wissen darum, dass sie dem Rektor gegenüber in dieser Sache keine Weisungsbefugnis habe, habe sie ihn sicherlich nie zu einer Kündigung aufgefordert. Die Stimmung sei indes vielleicht etwas erregt gewesen, weil sie in der Woche zuvor hätten feststellen müssen, dass Prof. Mörgeli keine „förmliche“ Bewährungsfrist im Sinne von § 19 Abs. 1 PG angesetzt worden sei⁴. Dies, obschon sie sich vom Rektor immer wieder habe bestätigen lassen, dass die Mitarbeiterbeurteilung im Falle Mörgeli nach „allen Regeln der Kunst“ ablaufe. Sie habe vom Rektor an diesem Montag Morgen daher einfach verlangt, dass er einen Plan habe, was zu geschehen sei und dass er etwas tun müsse, weil sie den Ruf der UZH habe leiden sehen. Sie habe es als schwierig empfunden, jetzt erst eine „förmliche“ Bewährungsfrist anzusetzen wenn die Arbeitssituation schon entgleist sei. Letztlich biete aber das Personalgesetz (§ 19 Abs. 1 zweiter Satz⁵) die Möglichkeit ohne vorherige Ansetzung einer „förmlichen“ Bewährungsfrist ausnahmsweise dennoch die Kündigung auszusprechen. Dann nämlich, wenn feststeht, dass sie ihren Zweck nicht erfüllen kann.

In der Rundschau vom darauffolgenden Mittwoch, 19. September 2012, machte Regierungsrätin Regine Aepli die Aussage, dass Prof. Mörgeli im Februar 2012 im Rahmen einer ausserordentlichen Leistungsbeurteilung eine Bewährungsfrist von sechs Monaten angesetzt worden sei, welche bald ablaufe. Am Freitag, 21. September 2012 werde eine weitere Mitarbeiterbeurteilung stattfinden. Später in der Sendung antwortete sie auf die Frage des Journalisten was bei negativer Beurteilung anlässlich dieser zweiten Beurteilung geschehen werde, dass dann die Kündigung unter Wahrung der sechsmonatigen Kündigungsfrist ausgesprochen werde. Sie habe den Fall von § 19 Abs. 1 zweiter Satz PG gemeint, als sie in der Rundschau davon gesprochen habe, Herrn Mörgeli würde bei negativem Ausgang der zweiten Mitarbeiterbeurteilung die Kündigung ausgesprochen. Dass sie dabei zuvor das Wort „Bewährungsfrist“ verwendet habe, sei unglücklich gewesen, weil die Zuschauer dies in Sinne der „förmlichen“ Bewährungsfrist im Sinne von § 19 Abs. 1 erster Satz PG verstanden hätten, was aber eben gerade nicht der Fall gewesen sei.

⁴ Eine Mitarbeiterbeurteilung mit Zielvereinbarungen ohne die Ansetzung einer Bewährungsfrist im Sinne von § 19 Abs. 1 PG ist vom Gesetz her nicht ausgeschlossen.

⁵ § 19 Abs. 1 PG „Bevor die Anstellungsbehörde eine Kündigung aufgrund mangelnder Leistung oder unbefriedigenden Verhaltens ausspricht, räumt sie der oder dem Angestellten eine angemessene Bewährungsfrist von längstens sechs Monaten ein. Von einer Bewährungsfrist kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn feststeht, dass sie ihren Zweck nicht erfüllen kann.“

Unmittelbar nach der Sitzung vom Montag Morgen, 17. September 2012, besprach der Rektor die Situation mit seinem Rechtsdienst. Laut diesem sei der Rektor an diesem Morgen zu ihnen gekommen und habe berichtet, dass er eben den Befehl von Frau Aeppli erhalten habe Herrn Mörgeli zu kündigen. Sie als Rechtsdienst seien dann gemeinsam mit dem Rektor zum Schluss gekommen, dass eine fristlose Kündigung nicht angemessen wäre. Die Empfehlung des Rechtsdienstes sei gewesen am „Fahrplan“ festzuhalten, also den eingeschlagenen Weg der Mitarbeiterbeurteilung weiterzugehen und den 21. September 2012 abzuwarten.

Der Rektor habe dann entschieden Prof. Mörgeli zu künden, was er ihr am Dienstag, 18. September 2012, telefonisch mitgeteilt habe, so Regierungsrätin Regine Aeppli. Am Donnerstag, 20. September 2012, stimmte die Universitätsleitung dem Entscheid des Rektors zu. Gleichentags ging das Schreiben des Rechtsanwaltes von Prof. Mörgeli mit der Absage des Termins der zweiten Mitarbeiterbeurteilung vom 21. September 2012 ein. Am nächsten Tag erfolgte die Androhung der Kündigung gegenüber Prof. Mörgeli und letztlich, eine Woche später, wurde ihm die Kündigung per Ende März 2013 zugestellt, wogegen umgehend Rekurs eingelegt wurde. Das Verfahren ist noch hängig.

Die universitätseigene Kommunikationsabteilung wurde in dieses Verfahren immer sehr spät, meist nachgängig, mit einbezogen. Sie hätten immer nur reaktiv handeln und nie vorweg in Szenarien denken können, so die Delegierte des Rektors für Kommunikation. Teilweise sei man ihrem Rat nicht gefolgt. Im Vorfeld des Entscheides sei sie oftmals aus Sitzungen ausgeschlossen worden, damit man noch „diese Fälle“ oder andere unter vier oder sechs Augen habe besprechen können. So sei es für sie nicht möglich gewesen, die Fälle verfolgen zu können.

Bei der rechtlichen Abwicklung der ordentlichen Kündigung erhielt der Rechtsdienst Unterstützung durch Prof. Felix Uhlmann, Professor am Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht der UZH, welcher aufgrund der Schlagzeilen vom 16. September 2012 in der Presse dem Rechtsdienst seine Hilfe angeboten hatte.

Keine Rolle in dem Personalgeschäft Mörgeli spielte Prorektor Wyler, dies, obschon es auch in seinen Aufgabenbereich fällt, sich für die spezifischen Bedürfnisse und Anliegen der Fakultäten und Institute einzusetzen. Zudem ist er als Prorektor Mitglied der Universitätsleitung, dem operativen Leitungsorgan der UZH. Seine Abwesenheit begründet er damit, dass er nie involviert worden sei und man ihn bewusst ausgelassen habe. Eine Mitarbeit seinerseits sah er deshalb als nicht erwünscht. Ein Eingreifen hätte er in Abwägung der Interessen der UZH nicht als opportun empfunden. Er habe sich daher entschieden, das Geschäft in den Händen des Rektors zu belassen. Bereits im „Fall S.“⁶ sei er vom Rektor schriftlich aufgefordert worden, sich nicht zu der Sache zu äussern und sich nicht einzumischen.

Der Rektor sah sich durch die überstürzenden Ereignisse in die Rolle des Entscheidungsträgers gedrängt. Er sei dadurch, nicht zu seiner Freude, Herr des Verfahrens geworden. Er habe das Geschäft als letztlich Verantwortlicher der UZH übernommen, weil er am besten informiert gewesen sei und letzten Endes keinen Anlass gesehen habe, das weitere Vorgehen zu delegieren. Er gebe gerne zu, dass man die formelle Erledigung des Geschäftes nach unten hätte delegieren können oder müssen. Nebst einer Delegation nach unten hat der Rektor auch

⁶ Vgl. Bericht der Aufsichtskommission Bildung und Gesundheit zur Untersuchung der Schnittstellen Forschung und Lehre und zu den Abklärungen zur Aufsichtseingabe wissenschaftliches Fehlverhalten Universität Zürich und Universitätsspital Zürich vom 5. Juli 2012

darauf verzichtet, die Entscheidungsbasis breiter abzustützen, indem er vorgängig die gesamte Universitätsleitung⁷ mit einbezogen hätte.

Am 22. September 2012 fand eine ausserordentliche Sitzung des Universitätsrates⁸ statt, wobei sich dieser vom Rektor über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit Prof. Mörgeli informieren liess und eine aufsichtsrechtliche Beurteilung vornahm. Dabei kam er zum Schluss, dass die Auflösung des Arbeitsverhältnisses geboten schien und keine Anhaltspunkte für politische Hintergründe vorliegen würden. Aufsichtsrechtlich erkannte der Universitätsrat daher keinen Handlungsbedarf. Er nahm an dieser Sitzung zur Kenntnis, dass die Universitätsleitung für die weitere Betreuung des Personalgeschäfts externe rechtliche und kommunikative Unterstützung erhält. Generell stellte er Defizite in den betrieblichen Abläufen fest, weshalb Massnahmen zur Verbesserung der Führungsorganisation einzuleiten seien. Solche Defizite wurden schon früher, auch im Zusammenhang mit dem „Fall S.“, erkannt und von der Universitätsratspräsidentin wurde schon früher auf eine Verstärkung der Stäbe gedrängt. Dies wurde vom Rektor jedoch nie an die Hand genommen. Die Ergebnisse dieser Sitzung wurden in einer Medienmitteilung des Universitätsrates vom 24. Oktober 2012 der Öffentlichkeit kommuniziert. Betont wurde dabei insbesondere die Einleitung der Verbesserung der Führungsorganisation der UZH, insbesondere die bessere Führung und Koordination der Stäbe. Die Massnahmen wurden in die laufende Evaluation der Universitätsleitung mit einbezogen.

4.3 Die Entlassung von Prof. Ritzmann

Nach dem Artikel im Tages-Anzeiger vom 11. September 2012, wurde am 19. September 2012 Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Verdachts auf Verletzung des Amtsgeheimnisses eingereicht. Im Zuge der daraufhin eingeleiteten Strafuntersuchung hatte die UZH verschiedene Email- und Telefondaten zu edieren. Am 14. November 2012 fand eine Hausdurchsuchung in der Privatwohnung und am Arbeitsplatz von Prof. Ritzmann und Eberhard Wolff, ebenfalls Mitarbeiter des MHIZ, statt und die beiden verbrachten eine Nacht in Untersuchungshaft. Aufgrund der gegen sie aufgenommenen strafrechtlichen Ermittlungen wurden sie vorsorglich im Amt eingestellt. Der Lohn wurde weiter ausgerichtet. Es wurde aber ein Rückforderungsvorbehalt in der Verfügung festgehalten.

In der Folge wurde Prof. Steurer zum interimistischen Leiter des MHIZ ernannt. Operativ wurde es weiterhin durch Prof. Condrau geleitet. Jedoch habe Prof. Steurer die für ihn sehr wichtige Funktion des Schutzschildes nach aussen wahrgenommen. Seit 1. Februar 2014 ist Prof. Condrau wieder Leiter des MHIZ.

Anfang Juli 2013 traf der Bericht der forensischen Auswertung der durch die Staatsanwaltschaft sichergestellten Datenträger ein. Als Verfahrensbeteiligte im Strafverfahren hat die

⁷ Die Universitätsleitung setzt sich zusammen aus dem Rektor oder der Rektorin, den Prorektorinnen oder Prorektoren und der Verwaltungsdirektorin oder dem Verwaltungsdirektor. Der Rektor oder die Rektorin führt den Vorsitz (§ 31 Universitätsgesetz, UniG). Sie hält in der Regel alle zwei Wochen eine ordentliche Sitzung ab. Ausserordentliche Sitzungen können durch die Rektorin oder den Rektor oder auf Antrag eines Mitgliedes der Universitätsleitung einberufen werden (§ 2 des Organisationsreglementes der Universitätsleitung).

⁸ Der Universitätsrat ist das oberste Organ der Universität. Er übt die unmittelbare Aufsicht über die Universität aus (§ 29 Abs. 1 und 4 UniG). Er setzt sich zusammen aus der Bildungsdirektorin oder dem Bildungsdirektor sowie sechs bis acht durch den Regierungsrat gewählten Mitgliedern. Der Regierungsrat wählt auch die Präsidentin oder den Präsidenten des Universitätsrates (§ 28 Abs. 1 und 3 UniG).

UZH Einsicht in die Verfahrensakten und somit auch in die Feststellungen des Berichtes. Prof. Ritzmann bestreitet nicht, dass sie mehrfach per Email Kontakt zum Journalisten des Tages-Anzeigers hatte. Auch bestreitet sie nicht, ihm ein Passwort zur Verfügung gestellt zu haben, womit er Zugriff auf eine Lehrplattform erhielt. Sie habe ihm aber keinen Zugang zum Akademischen Bericht 2011 verschafft.

In den Sommerferien 2013 fanden diverse interne Absprachen bezüglich des weiteren Vorgehens statt zwischen dem Rektor, dem Prorektor, dem Dekan, Prof. Steuerer, Prof. Condrau und dem Rechtsdienst. Er, der Rektor, sei dann nach Beratung durch den Rechtsdienst zum Schluss gekommen, dass das Verhalten von Prof. Ritzmann einen Kündigungsgrund darstelle. Kurz vor Ablauf der Sommerferien wurde der Rechtsvertreter von Prof. Ritzmann über die Erkenntnisse der Auswertung der sichergestellten Daten und die möglichen personalrechtlichen Konsequenzen informiert. Im Verlaufe des darauffolgenden Monats wurden Möglichkeiten einer einvernehmlichen Trennung diskutiert, jedoch ohne Ergebnis.

Als sich das Scheitern einer einvernehmlichen Lösung abzeichnete, wurden seitens des Rektors diverse rechtliche Abklärungen bezüglich Kündigungsandrohung getroffen. Ein externer Anwalt wurde beigezogen. Schliesslich wurde Prof. Ritzmann am 7. Oktober 2013 die Kündigung per Ende April 2014 in Aussicht gestellt, unter Bestätigung der Einstellung im Amt sowie der angedrohten Lohnfolgen (Lohnstopp ab November 2013 und Lohnrückforderung ab November 2012) sowie der Überprüfung des Entzugs der Lehrbefugnis und des damit verbundenen Titels. Den Entscheid zur Kündigung und zur formellen Durchführung hat der Rektor in alleiniger Verantwortung nach Auslegung der rechtlichen Möglichkeiten durch den Rechtsdienst gefällt. Die Universitätsleitung wurde erst im Nachgang darüber informiert. Einige Vorbereitungen zur Entscheidungsfindung hätten aber im Beisein des Dekans und Prof. Steuerer stattgefunden.

Nach Wahrung des rechtlichen Gehörs wurde die Kündigung am 29. September 2013 ausgesprochen unter gleichzeitiger Veröffentlichung einer Medienmitteilung. Diese löste ein enormes Medienecho aus. Zur Vorbereitung der Kommunikation über die Kündigung wurde ein externer Kommunikationsberater beigezogen.

Am 6. November 2013 gab der Rektor Andreas Fischer seinen sofortigen Rücktritt bekannt.

Am selben Tag entschied die Universitätsleitung, unter dem Vorsitz von Prof. Jarren, Rektor ad interim, auf die Lohnrückforderung und die Überprüfung der Lehrbefugnis von Prof. Ritzmann zu verzichten. Die Kündigung und die Einstellung im Amt wurden aber bestätigt. Zudem wurde ein externer Gutachter, Prof. Heinrich Koller, mit der Überprüfung der rechtlichen Aspekte der Kündigung von Prof. Ritzmann beauftragt. In seinem Gutachten kam er zum Schluss, dass die Kündigung durch Rektor Fischer rechtlich vertretbar und faktisch begründet war und innerhalb des Ermessensspielraumes stand, deutete aber auch mögliche Alternativmassnahmen an. Die Einstellung im Amt wurde als „eher unangemessen“ betitelt, der Entzug des Lohnes als „unverhältnismässig“. Dies würde erst recht für eine Lohnrückforderung gelten. Das Rekursverfahren bezüglich Kündigung von Prof. Ritzmann ist noch nicht abgeschlossen.

4.4 Ausblick

Bereits an der Sitzung des Universitätsrates im Nachgang zur Kündigung von Prof. Mörgeli drängte dieser auf Massnahmen zur Stärkung der Führungsorganisation an der UZH. Die Umsetzung dieser Massnahmen wurde in das bereits initialisierte Evaluationsverfahren der Universitätsleitung eingebettet. An seiner Sitzung vom 9. November 2013 wurde die Universitätsleitung damit beauftragt, unter externer Leitung ein Projekt zur Organisationsentwicklung im Bereich des Rektors zu erarbeiten und dem Universitätsrat zeitnah zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

5. Inhaltliche Feststellungen zu den handelnden Funktionen und den Strukturen

5.1 Zusammenfassende Beurteilung

Aus Sicht der ABG haben die anhaltenden Kontroversen rund um das MHIZ dem Ansehen der UZH erheblich geschadet. Dieser Vertrauensverlust wiegt schwer. Auch bei einer raschen, zielgerichteten und erfolgreichen Verbesserung der Führungsstrukturen der UZH und des MHIZ wird es einige Zeit dauern, um den für die UZH entstandenen Schaden zu beheben. Die Verantwortung für diese unerfreuliche Lage tragen nach Meinung der ABG die Führungsorgane der UZH. Insbesondere dem damaligen Rektor, dem zuständigen Prorektor Medizin und Naturwissenschaften und dem Dekan der medizinischen Fakultät muss ein kollektives Führungsveragen attestiert werden. Als ungenügend erwiesen haben sich in dieser Krise aus Sicht der ABG auch der Rechtsdienst und die Abteilung Kommunikation der UZH.

Der Universitätsrat hat es unterlassen, aus den frühzeitig erkannten Schwächen der Universitätsleitung und der Organisationsstrukturen im Bereich des Rektors zeitgerecht die notwendigen Massnahmen einzufordern und für deren Umsetzung besorgt zu sein. Geschwächt wurde der Universitätsrat in der entscheidenden Phase zudem durch das unangemessene Verhalten seines Mitglieds Kathy Riklin.

Die Präsidentin des Universitätsrates, Regierungsrätin Regine Aeppli, hat aus Sorge um den Ruf der UZH nach Meinung der ABG durch eine Kompetenzüberschreitung und ein zumindest missverständliches Fernsehinterview erheblich zur Eskalation der Vorgänge im MHIZ beigetragen. Ohne Zweifel hat auch Sebastian Brändli als Aktuar des Universitätsrates und als Chef des Hochschulamtes eine wesentliche Rolle gespielt. Die ABG hofft, dass die laufenden Verfahren zu mehr Klarheit führen.

Verantwortung für die unerfreuliche Entwicklung am MHIZ tragen nach Ansicht der ABG auch der langjährige Institutsleiter Prof. Rüttimann, der das Institut bei seinem Rücktritt 2010 in einem unbefriedigenden und führungslosen Zustand hinterliess, und der heutige Institutsleiter Prof. Condrau, dem es nicht gelungen ist, angestrebte personelle Veränderungen ohne Schaden für das MHIZ umzusetzen.

Vor Abschluss der laufenden personal- und strafrechtlichen Verfahren kann das Verhalten von Prof. Mörgeli und von Prof. Ritzmann nicht abschliessend bewertet werden. Die vorgenommenen Befragungen und die vorliegenden Akten geben Anlass zur Vermutung, dass beide – wenn auch auf unterschiedlichen Gebieten – Fehler gemacht haben. Bei Prof. Mörgeli steht insbesondere eine mögliche Vernachlässigung der medizinhistorischen Sammlung im Vordergrund, bei Prof. Ritzmann eine mögliche Verletzung der Treuepflicht gegenüber der UZH, insbesondere durch Informationen- und Aktenaushändigung an den Tages-Anzeiger.

Diese und weitere Vorwürfe sind Gegenstand der laufenden Verfahren. Aus Sicht der ABG sind aber Prof. Mörgeli und Prof. Ritzmann auch Opfer der ganzen Vorgänge, haben sich doch beide während vieler Jahre für das MHIZ engagiert und müssen nun erhebliche berufliche Nachteile in Kauf nehmen.

5.2 Handelnde Funktionen

Zu den einzelnen handelnden Personen und Gremien hält die ABG folgende Beurteilung fest:

Der ehemalige Rektor Fischer hat, das geht aus den Befragungen und den Akten eindeutig hervor, bereits zu einem frühen Zeitpunkt erkannt, wie problematisch ein mögliches Personalgeschäft Prof. Mörgeli sein könnte. Aus dieser Erkenntnis hat Rektor Fischer aus Sicht der ABG allerdings die falschen Konsequenzen gezogen, als er sich entschied, dieses Personaldossier eines Oberassistenten zur Sache des Rektors zu machen. Dass Rektor Fischer die Entlassungen von Prof. Mörgeli und Prof. Ritzmann unter Auslassung der für diese Vorgänge eigentlich zuständigen Hierarchiestufen in eigener Kompetenz vorgenommen hat, war nach Meinung der ABG ein schwerer Fehler, der entscheidend zur – auch medialen – Eskalation der Vorgänge beigetragen hat. In beiden Fällen hat sich Rektor Fischer bei der Vorbereitung seiner Entscheidungen teilweise auf seinen Stab abgestützt und sich damit schwer getan, zusätzliche Unterstützung seitens externer Fachleute einzuholen. Die Kommunikation des ehemaligen Rektors gegen innen und aussen im Zusammenhang mit den Vorgängen im MHIZ muss als ungenügend bewertet werden. Die ABG bedauert, dass es Rektor Fischer trotz eindeutiger Initiativen seitens des Universitätsrates unterlassen hat, rechtzeitig eine Reorganisation der Rektoratsleitung und der Stabsbereiche im Rektorat umzusetzen.

Der zuständige Prorektor Medizin und Naturwissenschaften, Prof. Wyler, war nach eigenen Aussagen in die wesentlichen Entscheidungsfindungen im Thema MHIZ nicht involviert. Dies, obwohl das MHIZ eindeutig in seinen Verantwortungsbereich fällt. Offenbar war das gestörte Vertrauensverhältnis zwischen Rektor Fischer und Prof. Wyler Ursache dieses aus Sicht der ABG unhaltbaren Zustandes. Prof. Wyler hat es nach Meinung der ABG versäumt, seine Pflichten in diesem Zusammenhang zu erfüllen; er kann sich nicht damit entschuldigen, dass er von Rektor Fischer nicht einbezogen wurde. Erschwerend fällt ins Gewicht, dass Prof. Wyler bereits beim „Fall S.“ auf Veranlassung von Rektor Fischer seine Verantwortung als Prorektor Medizin und Naturwissenschaften nicht wahrgenommen hat. Es stellt sich der ABG zudem die Frage, warum der Universitätsrat die Probleme zwischen dem Rektor und dem Prorektor nicht zur Kenntnis nahm und in dieser Sache nicht eingegriffen hat.

Der zuständige Dekan der medizinischen Fakultät, Prof. Grätz, hat in der ganzen Angelegenheit seine Führungsverantwortung nicht, respektive ungenügend wahrgenommen. Dies, obwohl dem Dekan die Leitung der Fakultät und die Aufsicht über die Institute obliegt. Dazu wurde er von der Universitätsordnung mit einem entsprechenden Weisungsrecht ausgestattet⁹. In der Befragung durch die Subkommission der ABG konnte sich Prof. Grätz kaum mehr an konkrete Gespräche mit Prof. Condrau und anderen Mitarbeitenden des MHIZ erinnern. Offensichtlich bestehen auch keine Aufzeichnungen zu Gesprächen. Aus den Akten geht hervor, dass Prof. Grätz verschiedenste Anfragen seitens Prof. Condrau nicht oder nur ungenügend beantwortet hat. Die ABG hat den Eindruck gewonnen, dass der Dekan sein Amt mit grösster

⁹ § 75 Abs. 2 der Universitätsordnung

Zurückhaltung wahrnahm und damit nichts zu einer Deeskalation in Sachen MHIZ beitragen konnte und wollte.

Der Rechtsdienst der UZH hat nach Auffassung der ABG in den Personalgeschäften MHIZ ungenügend agiert. Dies geht allein schon aus der Tatsache hervor, dass sich die neue Universitätsleitung im Fall Prof. Ritzmann gezwungen sah, verschiedene von Rektor Fischer auf Anraten des Rechtsdienst getroffene Anordnungen zu korrigieren. Die ABG hat den Eindruck gewonnen, dass der Einfluss des Rechtsdienstes auf den Rektor in der Ära Fischer stark zugenommen hat, was sich auf die Entscheidungsfindung in verschiedenen Fällen nicht positiv ausgewirkt hat (siehe auch „Fall S.“). Erschwerend fällt ins Gewicht, dass sich der Leiter des Rechtsdienstes mit dem Beizug externer Fachleute sehr schwer tat, was sich auf die Qualität der Arbeit des Rechtsdienstes negativ ausgewirkt hat.

Die Abteilung Kommunikation der UZH leistet nach Meinung der ABG in verschiedenen Bereichen gute Arbeit. Im Fall MHIZ dagegen war die Einbindung der Abteilung in die Entscheidungsfindung ungenügend, in wichtigen Phasen sogar inexistent. Der Leiterin der Abteilung muss der Vorwurf gemacht werden, dass sie diese Ausgrenzung hingenommen hat. Der – späte – Beizug eines externen Kommunikationsfachmanns durch den Rektor hat diesen Zustand eher noch zementiert; nur in seltenen Fällen konnte sich auch die Abteilung Kommunikation auf die Unterstützung dieses externen Fachmanns stützen, der im Übrigen die Rektorsratsleitung beraten hat. Es besteht kein Zweifel, dass die Kommunikationsleistung in Sachen MHIZ seitens der UZH das Prädikat „ungenügend, über weite Strecken hilflos“ verdient.

Über die Arbeit der Personalabteilung der UZH im Fall MHIZ hat sich die ABG kein abschliessendes Urteil gebildet. Immerhin steht fest, dass die zuständige Mitarbeiterin der Personalabteilung Prof. Condrau respektive dem interimistischen Leiter des MHIZ, immer wieder für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung stand und damit – im Gegensatz zum Dekanat – ihre Verantwortung wahrgenommen hat. Ihre Vorbehalte gegenüber den in Aussicht genommenen Verfahrensschritten wurden zu Unrecht nicht Ernst genommen.

Als Präsidentin des Universitätsrates war Regierungsrätin Regine Aepli – vor allem durch den Chef des Hochschulamtes, Sebastian Brändli – stets gut informiert über die Vorgänge rund um das MHIZ. Sie hat denn auch richtigerweise in ihren Gesprächen mit Rektor Fischer immer wieder auf die Brisanz dieses Dossiers hingewiesen und angemahnt, dass die entsprechenden Verfahren im Rahmen der geltenden Gesetze und Verordnungen im Interesse der UZH durchgeführt werden. Aufgrund der vorgenommenen Befragungen kommt die ABG zum Schluss, dass Regierungsrätin Regine Aepli am Montag, 17. September 2012, in einem kurzfristig anberaumten Gespräch mit Rektor Fischer (anwesend waren auch Sebastian Brändli sowie die zuständige Mitarbeiterin der Personalabteilung) diesen aufgefordert hat, Prof. Mörgeli zu entlassen. Nach übereinstimmenden Aussagen von Rektor Fischer und der Mitarbeiterin der Personalabteilung war in diesem Gespräch auch von der Notwendigkeit einer fristlosen Entlassung die Rede. Regierungsrätin Regine Aepli und Sebastian Brändli haben gegenüber der ABG die Aussagen von Rektor Fischer, der Mitarbeiterin der Personalabteilung und des Leiters des Rechtsdienstes (dem der Rektor unmittelbar nach dem Gespräch die Vorgänge geschildert hatte) bestritten. Die ABG kann jedoch nicht erkennen, dass die drei Genannten in dieser Sache eine Falschaussage gemacht haben und geht damit zumindest davon aus, dass Rektor Fischer und die Mitarbeiterin der Personalabteilung die Aussagen von Regierungsrätin Regine Aepli als Anordnung einer Kündigung von Prof. Mörgeli seitens der Präsidentin des Universitätsrates interpretieren mussten. Ein solcher Auftrag lag allerdings nicht in der Kompetenz der Präsidentin des Universitätsrates und muss darum als Kompetenzüberschreitung gewertet werden.

Die Aussage der Präsidentin des Universitätsrates während einer „Rundschau“-Sendung vom 21. September 2012, wonach die im Februar 2012 in der ausserordentlichen Mitarbeiterbeurteilung festgelegte sechsmonatige Bewährungsfrist die Möglichkeit einer Entlassung bei Ungenügen nach Ablauf dieser Frist vorgesehen habe, war nach Meinung der ABG sachlich falsch und hat dazu beigetragen, die Angelegenheit weiter zu dramatisieren. Gegenüber der ABG hat Regierungsrätin Regine Aepli eingeräumt, in diesem Zusammenhang eine missverständliche Formulierung verwendet zu haben.

Sebastian Brändli hat als Aktuar des Universitätsrates und als Chef des Hochschulamtes die Diskussionen rund um das MHIZ während der ganzen Dauer eng verfolgt und – vorab als Gesprächspartner von Prof. Condrau – begleitet. Zwar hat die ABG bei ihrer Abklärungen den Eindruck gewonnen, dass es Sebastian Brändli darum ging, Schaden von der UZH abzuwenden. Die Tatsache aber, dass sich Sebastian Brändli und Prof. Condrau als Medizinhistoriker aus Studienzeiten persönlich kannten, hat in dieser Beratung ohne Zweifel darum eine Rolle gespielt, weil sich Prof. Condrau von den in der UZH Zuständigen (Rektor, Prorektor und Dekan) nur ungenügend unterstützt fühlte. Wie weit Sebastian Brändli in dieser Beraterrolle auch die Arbeitnehmerinteressen von Prof. Mörgeli, den er ebenfalls seit Studienzeiten kennt, wahrgenommen hat, konnte von der ABG nicht geklärt werden. Ebenfalls ungeklärt für die ABG blieben die Inhalte der Kontakte, die Sebastian Brändli unstrittig mit dem Redaktor der Zeitung „Schweiz am Sonntag“ hatte. Diese hatte am 16. September 2012 gemeldet „Universität entlässt Professor Mörgeli“ und sich dabei auf sehr gut informierte Quellen bezogen. Gegenüber der ABG hat Sebastian Brändli Gespräche mit dem Redaktor im Vorfeld des Erscheinens dieses Artikels bestätigt, gleichzeitig aber festgehalten, er habe dem Redaktor klar gesagt, die in der Titelschlagzeile genannte Aussage sei falsch.

Der Universitätsrat hat sich unter Leitung von Regierungsrätin Regine Aepli – das geht aus den Protokollen des Gremiums hervor – regelmässig, zeitnah und umfassend über die Vorgänge rund um das MHIZ informieren lassen und in diesem Sinn seine Aufsichtspflicht wahrgenommen. Dabei hat der Universitätsrat auch verschiedentlich Defizite in den betrieblichen Abläufen an der Universität festgestellt und Massnahmen zur Verbesserung der Führungsorganisation der UZH angemahnt. Nach Ansicht der ABG hat es der Universitätsrat allerdings verpasst, der Universitätsleitung in diesem Zusammenhang rechtzeitig klare Fristen zu setzen und damit den Anregungen des Universitätsrates das nötige Gewicht zu geben. Dies hat denn auch dazu geführt, dass in der Amtszeit von Rektor Fischer dieses Projekt nicht mit der nötigen Konsequenz verfolgt wurde.

Die Glaubwürdigkeit des Universitätsrates wurde – zumindest in einer ersten Phase – zudem belastet durch das Vorgehen von Universitätsratsmitglied Kathy Riklin, die – in ihrer Eigenschaft als Nationalrätin – bei zahlreichen Gelegenheiten in den Medien das Verhalten von Prof. Mörgeli kritisierte. Dadurch wurde zumindest der Eindruck erweckt, der Universitätsrat sei in dieser Angelegenheit nicht unbefangen. Erst zu einem relativ späten Zeitpunkt ist Kathy Riklin in dieser Frage in den Ausstand getreten; zu jenem Zeitpunkt war der Schaden bereits angerichtet.

Prof. Jarren muss sich seitens der ABG den Vorwurf gefallen lassen, während des Rektorats von Prof. Fischer in seiner Eigenschaft als Prorektor und damit als Mitglied der Universitätsleitung zu wenig darauf gedrängt zu haben, die Fragen rund um das MHIZ im Rahmen der Universitätsleitung zu klären. Dagegen attestiert ihm die ABG, dass er in seiner Zeit als Rektor ad interim das Notwendige veranlasst hat, um die Entwicklung rund um das MHIZ wieder in den Griff zu bekommen und so weiteren Schaden von der UZH abzuwenden.

5.3 Strukturen und Abläufe

Die ABG hat sich bei ihren Abklärungen intensiv mit der Zeit vor der Übernahme der Institutsleitung durch Prof. Condrau befasst. Dabei hat sich eindeutig gezeigt, dass Prof. Rüttimann als langjähriger Institutsleiter das MHIZ ungenügend geführt hat, was zur Folge hatte, dass es innerhalb der UZH als auch mit Blick auf die übrigen medizinhistorischen Aktivitäten im In- und Ausland teilweise isoliert war. Es ist schwierig, eine Führungstätigkeit, die in einer früheren Zeit stattgefunden hat, auf der Basis heutiger Erkenntnisse fair zu beurteilen. Prof. Rüttimann selber hat die Zukunftschancen für Nachwuchskräfte im Bereich der Medizingeschichte als sehr beschränkt beurteilt und deshalb in seinem Institut kaum mit Vollzeitangestellten zusammengearbeitet. Die Mitarbeitenden in seinem Institut hat er als Institutsleiter kaum geführt – das gilt auch für Prof. Mörgeli und Prof. Ritzmann. Vor diesem Hintergrund ist auch erklärbar, warum diese beiden Exponenten des Instituts während vieler Jahre keiner Mitarbeiterbeurteilung mehr unterzogen wurden – ein Umstand, der sich nach dem Führungswechsel im MHIZ als fatal erwies. Nachdem die Institutsevaluation im Jahr 2006 auch erhebliche Kritikpunkte aufzeigte, unternahm Prof. Rüttimann nichts, um diese Punkte aufzugreifen und zu verbessern. Allerdings hat es die damalige Führung der UZH ebenfalls versäumt, eine Verbesserung der Leistungen im MHIZ einzufordern. Während der Interimsführung durch Prof. Ritzmann konnten diese Defizite aus nachvollziehbaren Gründen nicht behoben werden, so dass Prof. Condrau eine schwierige Situation im MHIZ vorgefunden hat.

Die ABG anerkennt ausdrücklich, dass Prof. Condrau als neuer Institutsleiter selbstverständlich die Möglichkeit haben musste, die Leistungen der ihm anvertrauten Mitarbeitenden zu prüfen, um dann allenfalls notwendige Änderungen vorzunehmen. Die von der ABG durchgeführten Befragungen haben denn auch eindeutig ergeben, dass zwischen Prof. Condrau und Prof. Mörgeli unterschiedliche Auffassungen über die Schwerpunktsetzung der Medizingeschichte im heutigen Umfeld bestanden haben. Dies gilt auch für die Frage, wie ein medizinhistorisches Museum und die dazugehörige Sammlung zu führen seien.

In den Protokollen des Universitätsrates ist festgehalten, dass Prof. Condrau Anfang August 2011 mit dem Dekan der medizinischen Fakultät die Möglichkeit einer allfälligen Trennung von Institut und Museum besprochen hat. Im September 2011 wurde der damalige Rektor in dieses Personalgeschäft einbezogen. Schon im Frühjahr 2011 hatten erste Gespräche zwischen Prof. Condrau und der Personalabteilung zu diesem Thema stattgefunden. Es ist Prof. Condrau nicht gelungen, mit Prof. Mörgeli in einen konstruktiven Prozess einzutreten. Dies zeigt sich auch an der Tatsache, dass der von Prof. Condrau in Auftrag gegebene Bericht über die Objektsammlung („Jütte-Bericht“), der seit dem 22. September 2011 vorlag, Prof. Mörgeli erst am 2. Februar 2012 zugänglich gemacht wurde. Fest steht allerdings nach Ansicht der ABG auch, dass Prof. Condrau in der Führung dieses komplexen Personaldossiers durch die Universitätsleitung und insbesondere durch den zuständigen Dekan in dieser ganzen Phase kaum Unterstützung erhielt, auch wenn er diese Fragen mit der zuständigen Mitarbeiterin der Personalabteilung besprechen konnte. Dies mag begründen, warum Prof. Condrau das Thema immer wieder auch mit Aussenstehenden aufgenommen hat, ohne dass Prof. Mörgeli von diesen Gesprächen Kenntnis gehabt hätte. Nach Ansicht der ABG wurde so eine Ausgangslage geschaffen, die wesentlich zur späteren Eskalation der Vorgänge rund um das MHIZ beigetragen hat.

Schliesslich bezweifelt die ABG auch, ob der mit der Durchführung einer Mitarbeiterbeurteilung über Prof. Mörgeli eingeleitete Prozess von Prof. Condrau ergebnisoffen geführt wurde. Die Tatsache, dass Prof. Condrau im Rahmen dieser Mitarbeiterbeurteilung und den dabei verabredeten Zielvereinbarungen von Prof. Mörgeli zu verschiedenen Themen innert kurzer Frist Konzeptpapiere verlangte, diese dann aber mit Prof. Mörgeli erst anlässlich des

Termins der zweiten Mitarbeiterbeurteilung vom 21. September 2012 besprechen wollte, lässt bei der ABG die Frage aufkommen, ob Prof. Condrau überhaupt noch an einer künftigen Mitarbeit von Prof. Mörgeli im MHIZ interessiert war. Zusammenfassend stellt die ABG fest, dass es Prof. Condrau nicht gelungen ist, die Trennung von Prof. Mörgeli ohne Kollateralschäden für das MHIZ zu vollziehen. Er hat dadurch die vom Universitätsrat zu Recht geforderte Neupositionierung des MHIZ bis heute nicht umsetzen können.

Angesichts der laufenden personal- und strafrechtlichen Verfahren verzichtet die ABG, wie bereits erwähnt, darauf, sich zu den Leistungen und allfälligen Versäumnissen und Fehlern von Prof. Mörgeli und Prof. Ritzmann abschliessend zu äussern. Die ABG beschränkt sich darum auf die folgenden Feststellungen: Die Objektsammlung des MHIZ befindet sich ohne Zweifel in einem kritischen Zustand. Dies musste auch Prof. Mörgeli als Kurator des medizinhistorischen Museums klar gewesen sein. Warum er während seiner langjährigen Tätigkeit am MHIZ weder zusätzliche personelle noch finanzielle Mittel eingefordert hat, um diese Mängel zu beheben, ist aus Sicht der ABG nicht nachvollziehbar. Die ABG stellt ausserdem in Frage, ob Prof. Mörgeli gerade in den letzten Jahren neben seiner Tätigkeit als eidgenössischer Parlamentarier genügend Zeit und Kraft für seine Arbeit am MHIZ aufwenden konnte. Auch diese Frage ist allerdings Gegenstand des laufenden personalrechtlichen Verfahrens. Zu bewerten sein wird auch die harsche, öffentlich geäusserte Kritik von Prof. Mörgeli an seinen Vorgesetzten und den Verantwortlichen der UZH.

Aufgrund der durchgeführten Befragungen und der vorliegenden Akten geht die ABG davon aus, dass Prof. Ritzmann ihre Treuepflicht gegenüber der UZH im Zusammenhang mit dem Artikel im Tages-Anzeiger verletzt hat. Ob sie bei der Vorbereitung des Artikels eine Amtsgeheimnisverletzung begangen hat, ist ebenfalls Gegenstand der laufenden Untersuchungen und kann von der ABG nicht beurteilt werden.

Fest steht aus Sicht der ABG aber, dass sowohl Prof. Mörgeli als auch Prof. Ritzmann, die beide im Verlauf der Kontroversen um das MHIZ ihre Stellen verloren haben, nicht zuletzt wegen des enormen Medienechos in dieser Sache persönlich einen hohen Preis zahlen müssen.

6. Empfehlungen der ABG

Nach den genannten Feststellungen spricht die ABG folgende Empfehlungen aus:

- Die ABG erwartet, dass die vom Universitätsrat bereits im Oktober 2012 angekündigte Verbesserung der Führungsorganisation der UZH nun ohne weitere Verzögerungen beschlossen und umgesetzt wird. Dabei soll in erster Linie die Universitätsleitung als Kollegialbehörde gestärkt werden. Auf Alleingänge des Rektors soll in Zukunft verzichtet werden.
- Die in den Bereichen Recht, Kommunikation und Personal sowohl im Fall MHIZ als auch bei anderen Themen (z. B. „Fall S.“) offensichtlich gewordenen Schwächen müssen rasch behoben werden. Insbesondere empfiehlt die ABG der Universitätsleitung, die Stellung des Fachbereichs Kommunikation zu stärken und die Kommunikationsverantwortlichen künftig in die Entscheidungsfindung in besonderen Lagen mit einzubeziehen.

- Bereits in ihrem Bericht zum „Fall S.“ hat die ABG angeregt, die Stelle eines Prorektors zu schaffen, der ausschliesslich für die medizinische Fakultät verantwortlich ist. Die ABG wiederholt und unterstreicht diese Empfehlung.
- Die ABG lädt die medizinische Fakultät ein, künftig das Dekanat mit einer Persönlichkeit zu besetzen, die bereit ist, auch in ausserordentlichen Lagen in einzelnen Instituten der Fakultät die notwendige Zeit und Kraft zur Verfügung zu stellen, damit Entwicklungen wie beim MHIZ vermieden werden können.
- Der Universitätsrat soll – allenfalls mit Hilfe einer Änderung des Universitätsgesetzes – in die Lage versetzt werden, die Umsetzung strategischer oder organisatorischer Beschlüsse durch die Universitätsleitung sicherstellen zu können.
- Die ABG regt ausserdem an, die heutige Stellung und Struktur des MHIZ zu überdenken. Geprüft werden soll insbesondere, ob das MHIZ allenfalls mit einem anderen Institut zusammengelegt werden kann, und ob das MHIZ in der medizinischen Fakultät am richtigen Ort ist.
- Generell ist die ABG der Auffassung, dass die Diskussionen um das MHIZ einmal mehr deutlich gemacht haben, dass so genannte „1-Ordinarius-Institute“ deutlich krisenanfälliger sind als Institute, welche mehrere ordentliche Professoren beschäftigen können. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die ABG, über alle Fakultäten hinweg zu überprüfen, ob die bestehende Instituts-Aufteilung verbessert werden kann und „Kleininstitute“ wenn möglich vermieden werden können.
- Die ABG rät zudem dringend, das Dokumentationswesen derart zu gestalten, dass wichtige Entscheidungen für Aussenstehende nachvollziehbar schriftlich festgehalten werden, einschliesslich der an Sitzungen teilnehmenden Personen und ihren Voten.
- Weiter regt die ABG an, das Rechenschaftswesen über die Akademischen Berichte so zu regeln, dass die Berichte effektiv ihrer Aufgabe nachkommen können und von der verantwortlichen Stelle inhaltlich in genügendem Masse zur Kenntnis genommen werden, um beginnende Schwachstellen erkennen und Massnahmen dagegen treffen zu können.

Im Namen der Kommission

Der Präsident:
Jörg Kündig

Die Sekretärin:
Karin Tschumi-Pallmert

Anhang

Die Bildungsdirektion als zuständige Behörde hat im Sinne von § 51 des Kantonsratsgesetzes wie folgt Stellung bezogen:

„Bericht zu den Abklärungen rund um das Medizinhistorische Institut und Museum der Universität Zürich; Stellungnahme

Wir danken Ihnen für die Zustellung des Berichts der ABG in genannter Angelegenheit und nehmen dazu wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Beurteilung

Die ABG bzw. die hierfür eingesetzte Subkommission hat den Bericht im Rahmen ihrer parlamentarischen Oberaufsicht erstellt. Die parlamentarische Kontrolle „beschränkt sich auf grundsätzliche Fragen. Ihre Kriterien sind Rechtmässigkeit, Ordnungsmässigkeit, Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit.“¹ In Bezug auf die selbstständigen Anstalten hat sie „eine spezifische Distanz gegenüber der Geschäftsführung der selbstständigen Anstalten einzuhalten und soll sich auf politisch wichtige Probleme konzentrieren“.²

Mit seinem hohen Detaillierungsgrad und der Fokussierung auf einzelne Personen entspricht der Bericht materiell indes einer Administrativuntersuchung. In einer solchen ist es unabdingbar, dass die Rechte der involvierten Personen gewahrt werden. Mit Ausnahme der Bildungsdirektion wurde jedoch keiner von ihnen das rechtliche Gehör gewährt.

Die Vorfälle rund um das MHIZ haben der Reputation der Universität zweifellos geschadet. Gleichwohl ist die UZH in der nationalen wie internationalen Hochschullandschaft nach wie vor bestens etabliert. Sie erbringt in Forschung und Lehre hervorragende Leistungen und ist damit ein wesentlicher Faktor der Standortqualität Zürich. Aus unserer Sicht berücksichtigt dies der Bericht ebenso wenig wie das Umfeld, in welchem die Beteiligten gehandelt haben. Die Kündigung von Titularprofessor Christoph Mörgeli erfolgte unter aussergewöhnlichen Umständen. Seit Monaten wurden intern in Rücksprache mit Ch. Mörgeli personalrechtliche Massnahmen vorbereitet. Durch die Indiskretion betreffend den Akademischen Bericht wurde dieser Prozess gestört. Dies führte zu einem medialen Interesse, dessen Ausmass und Folgen schwer zu bewältigen waren.

Auch wenn in dieser Angelegenheit Fehler passiert sind, müssen der Einsatz und die ehrlichen Bemühungen aller Beteiligten im Interesse der UZH die Richtschnur für die Gesamtbeurteilung bleiben. Dies gilt für alle Beteiligten, einschliesslich des Rechtsdienstes, und in besonderem Masse für den damaligen Rektor.

Aufgrund der hängigen Rechtsverfahren findet das Verhalten von Titularprofessor Ch. Mörgeli und Titularprofessorin I. Ritzmann im Bericht kaum Erwähnung. Dies führt dazu, dass der Bericht schwergewichtig das Verhalten der weiteren Akteure der Universität, der Universitätsleitung und des Universitätsrats darstellt und qualifiziert. Daraus resultiert eine Einseitigkeit in der Darstellung, die eine umfassende Bewertung der Vorkommnisse verunmöglicht.

Wie die ABG richtig feststellt, haben Ch. Mörgeli und I. Ritzmann mit dem Verlust ihrer Anstellung einen hohen Preis bezahlt. Sie als Opfer zu bezeichnen, muss aus formellen Gründen zurückgewiesen werden. Damit wird der Ausgang der hängigen Rechtsverfahren vorweggenommen.

¹Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung, N 2 zu Art. 57

²Prof. Georg Müller: Die Aufsicht über die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten im Kanton Zürich, ZBl 110/2009, S. 497

2. Zu einzelnen Feststellungen

a) Rektor ad interim/Universitätsleitung

Es ist aus unserer Sicht unangemessen, den Rektor ad interim mit Vorwürfen zu konfrontieren, wie sie grundsätzlich für alle Mitglieder der Universitätsleitung gelten könnten. Wir beantragen deshalb, die betreffende Passage (S. 23, Abs. 3) wie folgt anzupassen:

„Die Mitglieder der Universitätsleitung müssen sich den Vorwurf gefallen lassen, während des Rektorats von Prof. Fischer zu wenig darauf gedrängt zu haben, die Fragen rund um das MHIZ im Rahmen der Universitätsleitung zu klären. Hingegen attestiert die ABG Prof. Jarren, dass er in seiner Zeit als Rektor ad interim das Notwendige veranlasst hat, um die Entwicklung rund um das MHIZ wieder in den Griff zu bekommen und so weiteren Schaden von der UZH abzuwenden.“

b) Chef Hochschulamt/Aktuar Universitätsrat

Der Bericht verweist an verschiedenen Stellen auf laufende Verfahren. Sinngemäss wird dazu festgehalten, dass die Gegenstände dieser Verfahren nicht Teil der Abklärungen bilden und die Kommission dazu auch keine Beurteilung abgibt (vgl. z.B. Ausführungen zu Ch. Mörgeli und I. Ritzmann). Dieses Vorgehen muss im Sinne der Gleichbehandlung auch für den Chef Hochschulamt gelten. Er wurde in der Strafuntersuchung der Zürcher Staatsanwaltschaft wegen Amtsgeheimnisverletzung als Auskunftsperson befragt. Es ist aus unserer Sicht aus formellen Gründen nicht zulässig, zu seiner Rolle Vermutungen anzustellen (S. 19 Abs. 2). Wir beantragen deshalb, die betreffende Passage („Ohne Zweifel....führen“) zu streichen.

c) Universitätsrat

Wie bereits erwähnt, hat der Universitätsrat die erforderlichen Massnahmen frühzeitig, d.h. ab Oktober 2012 in Auftrag gegeben und - soweit zuständig - auch beschlossen. Für die Anpassung der Organisationsstrukturen im Bereich des Rektors wurde ein Projekt gestartet, das kurz vor dem Abschluss steht.

d) Präsidentin Universitätsrat

Die Präsidentin des Universitätsrats hat in der Befragung durch die Kommission deutlich zum Ausdruck gebracht, dass sie dem Rektor keine Weisung zur Kündigung von Ch. Mörgeli erteilt hat. Der Vorwurf der Kompetenzüberschreitung wird deshalb in aller Form zurückgewiesen.

An der Sitzung vom 17. September 2012 forderte die Universitätsratspräsidentin als Garantin der unmittelbaren Aufsicht über die UZH und aus Sorge um die Reputation der Universität den Rektor zu einer Auslegeordnung möglicher Handlungsszenarien auf. Dazu gehörte auch die Frage nach einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses von Ch. Mörgeli. Es gab keine Hinweise darauf, dass dies der damalige Rektor als eine entsprechende Anweisung verstand. An der ausserordentlichen Sitzung des Universitätsrats vom 22. Oktober 2012 informierte der Rektor über die von ihm in eigener Verantwortung und Kompetenz veranlasste Kündigung, was protokollarisch festgehalten wurde.

Festgehalten werden muss überdies, dass der Inhalt der erwähnten Sitzung vom 17. September 2012 von den Befragten unterschiedlich dargestellt wird. Angesichts der divergierenden Aussagen ist es nicht zulässig, eine Bewertung vorzunehmen, die nur auf einer Sichtweise beruht. Auch aus diesem Grund ist die Feststellung einer Kompetenzüberschreitung unzulässig.

Wir beantragen deshalb eine Überarbeitung der entsprechenden Passagen, um beide Sichtweisen ohne Wertung darzustellen.

Anmerkung der ABG: Die Kommission hält an ihren Ausführungen fest.